

99012011042000

Bebauungsplan Aufstellung

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000013190/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012011042000
Leistungsbezeichnung I	Bebauungsplan Aufstellung
Leistungsbezeichnung II	Sich bei der Erstellung eines Bebauungsplans beteiligen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.11.2023

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	OZG - Bauen und Wohnen
Handlungsgrundlage	§ 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Teaser	Sie können sich an der Erstellung oder Änderung eines Bebauungsplans beteiligen.
Volltext	<p>Als Bürgerin, Bürger oder Unternehmen haben Sie das Recht, sich an der Aufstellung (Neuerstellung oder Änderung) eines Bebauungsplans oder eines Bauleitplans zu beteiligen. Mit Ihrer Beteiligung können Sie an der Planung mitwirken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Textlichen Festsetzungen mit z.B. Angabe der Bestimmungen und Vorschriften zu der zulässigen Nutzung der Grundstücke, Bauweise, Gebäudehöhe, ... • Planzeichnung bestehend aus verschiedenen Plänen und Karten, die die genaue räumliche Aufteilung des Gebiets zeigen. • Begründung mit z.B. Angabe der Entscheidungen und Überlegungen • Umweltbericht mit der Bewertung zu den Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Umwelt.
Erforderliche Unterlagen	keine
Voraussetzungen	keine
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	<p>Sie können ab der öffentlichen Bekanntmachung Ihre Äußerungen oder Stellungnahme zum Bebauungsplan</p> <ul style="list-style-type: none"> • online, • schriftlich, • mündlich beziehungsweise zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde oder • mündlich während einer öffentlichen Veranstaltung
Bearbeitungsdauer	Die Dauer des Verfahrens vom Umfang der eingegangenen Stellungnahmen abhängig.
Frist	Als Bürgerin, Bürger oder Unternehmen können Sie Ihre Stellungnahme mindestens 30 Tage ab der öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplans abgeben.

weiterführende

Modul	Sachverhalt
Informationen	
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	Klage vor der Verwaltungsgericht.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Die Öffentlichkeit (Bürgerinnen, Bürger, Unternehmen) kann sich zu laufenden Bebauungsplanverfahren äußern und dazu Stellung nehmen • Die Beteiligung kann persönlich, online, schriftlich oder per Mail erfolgen • Behörden und Träger öffentlicher Belange werden bei Betroffenheit von der zuständigen Behörde aufgefordert, zu laufenden Bebauungsplanverfahren Stellung zu nehmen • Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind elektronisch oder schriftlich einzureichen <ul style="list-style-type: none"> • Textlichen Festsetzungen mit z.B. Angabe der Bestimmungen und Vorschriften zu der zulässigen Nutzung der Grundstücke, Bauweise, Gebäudehöhe, ... • Planzeichnung bestehend aus verschiedenen Plänen und Karten, die die genaue räumliche Aufteilung des Gebiets zeigen. • Begründung mit z.B. Angabe der Entscheidungen und Überlegungen • Umweltbericht mit der Bewertung zu den Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Umwelt. • Der Bebauungsplan besteht im Allgemeinen aus:
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum
Zuständige Stelle	Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen - Funktionskonten / Ressourcen
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)